



Berlin, 06.05.2026

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes („kleine WPG-Novelle“), Stand: 24. April 2026

Der Bundesverband Kalte Wärmenetze e.V. (BVKW) vertritt die Interessen von Unternehmen, Planern, Projektentwicklern, Kommunen, Energieversorgern, Technologieanbietern und weiteren Akteuren, die sich für die Entwicklung, Planung, Errichtung und den Betrieb kalter Wärmenetze einsetzen.

Kalte Wärmenetze – auch Anergienetze oder Wärmenetze der 5. Generation genannt – sind leitungsgebundene Wärmeversorgungssysteme auf niedrigem Temperaturniveau. Sie ermöglichen die Nutzung lokaler erneuerbarer Wärmequellen, insbesondere oberflächennaher Geothermie, Umweltwärme, Abwasserwärme, unvermeidbarer Abwärme oder saisonaler Speicher. Die für die Gebäudeversorgung erforderlichen Temperaturniveaus werden regelmäßig über zentrale oder dezentrale Wärmepumpen bereitgestellt.

Kalte Wärmenetze können Wärme- und Kältebedarfe koppeln, niedrigtemperierte Wärmequellen einbinden, Speicher und Quellen regenerieren sowie unter bestimmten Voraussetzungen passive oder freie Kühlung ermöglichen. Sie sind damit eine zentrale Infrastruktur für eine treibhausgasneutrale, effiziente und resiliente Wärme- und Kälteversorgung.

## 1. Zusammenfassung der Stellungnahme

Die Stellungnahme des BVKW fokussiert sich auf die erstmalige Einführung der kommunalen Kälteplanung mit der "kleinen WPG-Novelle".

Der BVKW begrüßt, dass nun erstmals eine kommunale Kälteplanung ausdrücklich in das Wärmeplanungsgesetz aufgenommen werden soll. Die Kälteversorgung ist ein wichtiger Baustein der Energieversorgung und der Energiewende. Der Entwurf erkennt zutreffend an, dass die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung nicht ohne eine vorausschauende Betrachtung wachsender Kälte- und Kühlbedarfe gelingen kann.

Der vorliegende Entwurf bleibt jedoch hinter dem zurück, was unionsrechtlich gefordert und technisch möglich und sinnvoll ist. Er führt keine integrierte Wärme- und Kälteplanung ein, sondern behandelt die Kälteplanung als nachgelagertes Zusatzmodul zur kommunalen Wärmeplanung.

Dies ist aus Sicht des BVKW nicht sachgerecht. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie folgt dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und denkt Wärme- und Kälteversorgung als zusammenhängenden Regelungs- und Planungsgegenstand. Auch technisch lassen sich Wärme, Kälte und Kühlung in modernen leitungsgebundenen Versorgungssystemen zunehmend nicht mehr trennscharf voneinander abgrenzen.

Der BVKW fordert daher:

1. Kälteversorgung darf nicht isoliert, sondern muss als Bestandteil einer integrierten Wärme- und Kälteplanung geregelt werden.
2. Eine integrierte Wärme- und Kälteplanung darf nicht auf Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern beschränkt werden.
3. Kalte Wärmernetze, Niedertemperatur-Fernwärme und integrierte Wärme- und Kältenetze müssen bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden.
4. Der Anwendungsbereich kommunaler Kälteplanung darf nicht auf aktive Kälteerzeugung und einzelne Großverbraucher verengt werden.
5. Die Kälteversorgung darf nicht erst nach mehreren Jahren im Rahmen der Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans berücksichtigt werden.

Sollte eine sachgerechte integrierte Regelung im laufenden Verfahren nicht möglich sein, sollte die Kälteplanung nicht, wie im Referentenentwurf vorgesehen, isoliert eingeführt, sondern in der angekündigten "großen WPG-Novelle" grundlegend und systematisch geregelt werden.

## 2. Kommunale Kälteplanung nach dem Entwurf

Die kommunale Kälteplanung wird im Entwurf nicht in die Systematik der bestehenden kommunalen Wärmeplanung integriert. Sie wird auch nicht als Teil einer integrierten Wärme- und Kälteplanung ausgestaltet. Vielmehr wird sie als eigenständiger Planungsbereich mit eigenem Anwendungsbereich, eigener zeitlicher Logik und eigenem Prüfprogramm eingeführt.

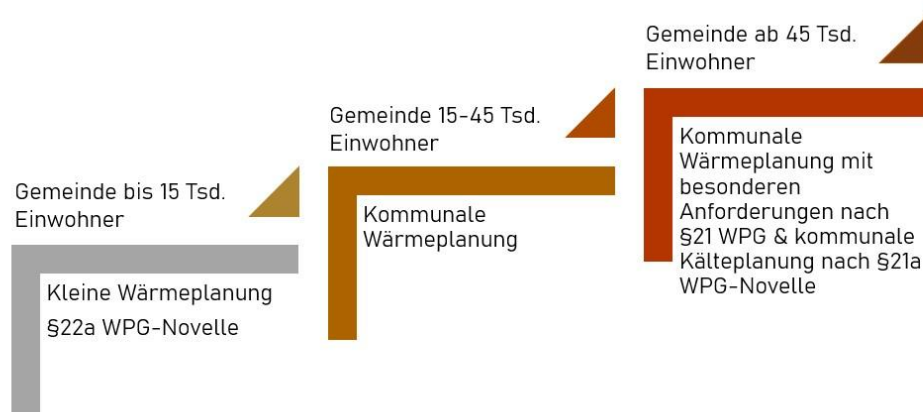
## 2.1 Wer? Beschränkung auf Gemeinden über 45.000 Einwohner

Die kommunale Kälteplanung ist nach dem Entwurf nur für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern vorgesehen. Die kommunale Wärmeplanung ist demgegenüber grundsätzlich für alle Gemeinden verpflichtend. Gleichzeitig wird mit der „kleinen Wärmeplanung“ für Gemeinden bis 15.000 Einwohner ein weiterer Sonderweg geschaffen.

Es entsteht damit ein fragmentierter Anforderungskatalog je nach Gemeindegröße:

- Gemeinden bis 15.000 Einwohner: kleine Wärmeplanung,
- Gemeinden zwischen 15.000 und 45.000 Einwohnern: Wärmeplanung ohne verpflichtende Kälteplanung,
- Gemeinden über 45.000 Einwohner: Wärmeplanung mit späterer Kälteplanung.

## Für welche Gemeindegröße gilt welche Regelung?



## 2.2 Was? Verengung auf bestimmte netzgebundene Kälte- und Kühlbedarfe

Die kommunale Kälteplanung beschränkt sich auf die Ermittlung eines „zukünftigen Bedarfs an aktiver Kälteerzeugung und Kühlung innerhalb des beplanten Gebiets, der über ein Kälte- oder ein integriertes Wärme- und Kältenetz gedeckt werden könnte“, sowie auf Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfs.

Damit bleibt die Kälteplanung deutlich hinter der kommunalen Wärmeplanung zurück. Während die Wärmeplanung die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das gesamte beplante Gebiet beschreibt, beschränkt sich die Kälteplanung auf bestimmte netzgebundene Kälte- und Kühlbedarfe. Sie erreicht weder die planerische Tiefe noch die systematische Integrationswirkung der kommunalen Wärmeplanung.

Die Kälteplanung wird damit nicht spiegelbildlich zur Wärmeplanung ausgestaltet und auch nicht in diese integriert. Sie bleibt ein enger, nachgelagerter Zusatzbaustein.

### 2.3 Wann? Zeitlicher Versatz zur Wärmeplanung

Die kommunale Kälteplanung soll erst im Rahmen der erstmaligen Fortschreibung eines Wärmeplans erfolgen. Die Fortschreibung richtet sich weiterhin nach § 25 WPG und erfolgt grundsätzlich spätestens alle fünf Jahre. Die Kälteversorgung wird damit nicht von Beginn an mitgedacht, sondern nachgelagert ergänzt.

Damit entsteht ein erheblicher zeitlicher Versatz zur erstmaligen kommunalen Wärmeplanung. In dieser Zeit werden aber bereits zentrale Folgeplanungen, Infrastrukturentscheidungen und Umsetzungsmaßnahmen getroffen. Eine spätere Kälteplanung kann dann nur noch eingeschränkt korrigierend wirken. Das widerspricht dem Ziel einer effizienten integrierten Infrastrukturplanung.

### 3. Energieeffizienz als Maßstab

Das Wärmeplanungsgesetz und die „kleine WPG-Novelle“ dienen in weiten Teilen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz. Ausgangspunkt dieser Richtlinie ist der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“.

Dieser Grundsatz ist nicht lediglich programmatisch. Er ist ein Leitprinzip für Planung, Regulierung und Investitionsentscheidungen im Energiesystem. Maßgeblich ist ein systemischer Effizienzansatz. Erfasst sind nicht nur Einsparungen beim Endverbrauch, sondern auch Effizienzpotenziale bei Erzeugung, Verteilung, Speicherung, Nutzung, Flexibilität und der Vermeidung unnötiger Umwandlungsverluste.

Die EED behandelt Wärme und Kälte demnach nicht als getrennte Regelungsbereiche. Sie fasst Wärme- und Kälteversorgung vielmehr durchgehend zusammen, insbesondere:

- bei der Verbrauchserfassung und Abrechnung,
- bei Anforderungen an Fernwärme- und Fernkältesysteme,
- bei Vorgaben für Netzbetreiber,
- bei der Erstellung nationaler Energie- und Klimapläne,
- bei der lokalen Wärme- und Kälteplanung.

Die unionsrechtliche Vorgabe ist damit nicht auf eine isolierte Kälteplanung gerichtet. Sie verlangt eine gemeinsame Betrachtung von Wärme, Kälte und Kühlung.

### 4. Warum Wärme, Kälte und Kühlung zusammengehören

Der integrierte Ansatz aus der EED hat zwei Gründe:

- Zum einen können sich gerade aus der zusammengedachten Planung und Umsetzung von leitungsgebundener Wärme- und Kälteversorgung Synergieeffekte und Effizienzsteigerungen ergeben. So kann die Abwärme aus Kühl- oder Rückkühlprozessen als Quelle für ein Wärmenetz genutzt werden. Auch Speicher und andere Quellen können durch Kühlprozesse regeneriert werden.
- Zum anderen lässt sich eine Wärme- von einer Kälteversorgung in leitungsgebundenen Versorgungssystemen regelmäßig nicht trennscharf abgrenzen.

Denn wenn ein bestimmtes Temperaturniveau als Wärme oder Kälte definiert bzw. eingesetzt wird, hängt von der Umgebungstemperatur und dem Einsatzzweck ab. Die Übergänge sind fließend. Nahwärmenetze existieren inzwischen in nahezu allen Temperaturbereichen. Teilweise gleiten Betriebstemperaturen über das Jahr. Ein Netz kann zeitweise als kaltes Wärmenetz betrieben werden und zeitweise höhere Temperaturniveaus aufweisen. Werden Eisspeicher oder sonstige Pendelspeicher eingebunden, wird eine scharfe Trennung noch weniger sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im jüngst in Kraft getretenen Geothermie-Beschleunigungsgesetz auch davon abgesehen, die Begriffe "Wärme" und "Kälte" jeweils explizit aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung heißt es: "Wärme im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch immer Kälte."

Diese Möglichkeiten und Entwicklungen sprechen für einen technologieoffenen Blick auf thermische Energienetze. Der aktuelle Entwurf geht demgegenüber von einer künstlichen Trennung von Wärmeversorgung einerseits und Kälteversorgung andererseits und damit auch von Wärmeplanung und Kälteplanung aus.

## 5. Rolle kalter Wärmenetze

Kalte Wärmenetze zeigen besonders deutlich, warum eine integrierte Betrachtung erforderlich ist.

Kalte Wärmenetze sind Wärmenetze auf niedrigem Temperaturniveau, typischerweise im Bereich von etwa 0 bis 25 Grad Celsius. Sie ermöglichen die Einbindung niedrigtemperierter Wärmequellen und Wärmesenken. Dazu zählen oberflächennahe Geothermie, Umweltwärme, Abwasserwärme, unvermeidbare Abwärme, saisonale Speicher sowie Abwärme aus Kühl- und Rückkühlprozessen. Diese Abwärme kann in ein kaltes Wärmenetz eingespeist und systemdienlich genutzt werden, etwa zur Versorgung anderer Abnehmer, zur Speicherbeladung oder zur Regeneration von Erdsondenfeldern.

Je nach Auslegung können kalte Wärmenetze auch selbst Funktionen der (aktiven) Kälteversorgung oder (passiven) Kühlung übernehmen. Kälteversorgung kann durch dezentrale reversible Wärmepumpen erfolgen. Kühlung kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund des niedrigen Temperaturniveaus passiv oder frei erfolgen. Die dem Gebäude entzogene Wärme kann in das Netz oder Quellensystem eingebracht und dort genutzt oder gespeichert werden.

Kalte Wärmenetze ermöglichen damit thermische Synergieeffekte. Energieflüsse sind nicht dauerhaft gleichgerichtet. Gebäude können zu Prosumern werden, indem sie dem Netz nicht nur Wärme entnehmen, sondern zeitweise auch Wärme zuführen. Gleichzeitig können positive und negative Energieflüsse auftreten, etwa bei gleichzeitigem Heizen und Kühlen in unterschiedlichen Gebäuden. Diese Systemfunktionen setzen eine gemeinsame Betrachtung von Wärme, Kälte und Kühlung voraus. Sie werden durch eine isolierte Kälteplanung nicht hinreichend erfasst.

## 6. Forderungen des BVKW

Mit dem Referentenentwurf werden Kälteversorgung und kommunale Kälteplanung nicht sachgerecht in das Wärmeplanungsgesetz integriert. Eine solche sachgerechte Integration geht über den Umfang von Anpassungen hinaus, die wir im Rahmen der Stellungnahme und dafür vorgesehenen Frist vorschlagen können. Der BVKW beschränkt sich im Folgenden auf die abstrakte Beschreibung der aus unserer Sicht erforderlichen Forderungen und legt keine konkreten Formulierungsvorschläge vor.

Der BVKW regt in diesem Zusammenhang an, eine integrierte Wärme- und Kälteplanung nicht mit der "kleinen WPG-Novelle", sondern erst mit der anvisierten "großen WPG-Novelle" einzuführen. Dies lässt nicht nur den Verbänden ausreichend Zeit für die Erarbeitung von Stellungnahmen und Formulierungsvorschlägen, sondern auch dem zuständigen Ressort für die Prüfung, an welchen Stellen im WPG entsprechende Anpassungen notwendig wären. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, die bereits abgeschlossenen kommunalen Wärmeplänen systematisch auf Aussagen zu Niedertemperatur-Fernwärme und integrierten Wärme- und Kältenetzen zu untersuchen. Gerne unterstützt der BVKW hierbei.

### 6.1 Integrierte Wärme- und Kälteplanung statt additiver Kälteplanung

Die kommunale Kälteplanung sollte nicht als Additiv zur kommunalen Wärmeplanung ausgestaltet werden. Erforderlich ist eine integrierte Wärme- und Kälteplanung. Nur eine gemeinsame Planung von Wärme, Kälte und Kühlung entspricht dem Zweck der EED und dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“.

### 6.2 Keine Beschränkung auf Gemeinden über 45.000 Einwohner

Die Berücksichtigung von Kälteversorgung, Kühlung und integrierten thermischen Versorgungslösungen sollte nicht auf Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern beschränkt werden. Vielmehr sollte eine integrierte Wärme- und Kälteplanung grundsätzlich für alle Gemeinden erfolgen, unabhängig von der Einwohnerzahl.

Der BVKW erkennt das Bedürfnis kleiner Kommunen nach reduzierten Verwaltungsanforderungen an. Dieses Ziel spricht jedoch nicht gegen eine integrierte Betrachtung. Im Gegenteil: Wird Kälteversorgung nicht als eigener zusätzlicher Planungsbereich verstanden, sondern in die Wärmeplanung integriert, lassen sich Doppelstrukturen vermeiden. Und kalte Wärmernetze sind gerade auch für kleinere Kommunen, Ortsteile, Neubaugebiete, Bestandsquartiere und interkommunale Lösungen relevant. Kleine Gemeinde von der verpflichtenden Kälteplanung auszunehmen, verschenkt somit unnötigerweise Potenziale.

### 6.3 Keine Verengung auf aktive Kälteerzeugung und Großverbraucher

Der Anwendungsbereich der Potenzialermittlung darf nicht auf aktive Kälteerzeugung und Kühlung reduziert werden. Zu erfassen sind auch passive Kühlung, freie Kühlung, Rückspeisung von Wärme, Abwärmenutzung, Speicherbeladung und Quellenregeneration.

Auch die in § 21a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WPG-E genannten Fallgruppen sind zu eng. Eine leitungsgebundene Kälteversorgung – etwa durch in kaltes Wärmernetz – ist nicht nur für Großverbraucher relevant.

Sie kann auch in Quartierslösungen, Nachbarschaftsversorgungskonzepten, kommunalen Liegenschaften und kleineren Versorgungseinheiten sinnvoll sein.

#### **6.4 Niedertemperatur-Fernwärme und kalte Wärmenetze in der Wärmeplanung berücksichtigen**

Niedertemperatur-Fernwärme, kalte Wärmenetze und integrierte Wärme- und Kältenetze dürfen nicht erst und nur im Rahmen einer Kälteplanung geprüft werden. Sie müssen vielmehr Prüfgegenstand einer integrierten kommunalen Wärme- und Kälteplanung sein. Dies folgt im Übrigen auch bereits aus Art. 25 Abs. 6 lit. a EED, der ausdrücklich eine Schätzung und Kartierung des Potenzials für Niedertemperatur-Fernwärme verlangt.

#### **6.5 Frühzeitige Umsetzung**

Die integrierte Wärme- und Kälteplanung muss möglichst frühzeitig erfolgen.

Die Gesetzesbegründung sieht die Einführung der Kälteplanung erst im Zuge der erstmaligen Fortschreibung vor, um laufende Planungsprozesse nicht zu behindern. Diese Begründung überzeugt nicht. Denn die Berücksichtigung der Kälteversorgung behindert nicht die Wärmeplanung. Sie ergänzt sie um einen für die Energieeffizienz relevanten Aspekt.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass in den ersten Umsetzungszyklen Maßnahmen unterbleiben oder Entscheidungen getroffen werden, die einer späteren integrierten Wärme- und Kälteversorgung entgegenstehen.

Es ist daher geboten, dass die integrierte Wärme- und Kälteplanung in die laufenden Wärmeplanungsprozesse Einzug findet.

Bestenfalls sollte die integrierte Wärme- und Kälteplanung in allen kommunalen Wärmeplänen berücksichtigt werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit der "kleinen WPG-Novelle" geänderten Fassung des WPG noch nicht finalisiert sind. Jedenfalls aber ist die integrierte Wärme- und Kälteplanungen in den Wärmeplänen zu fordern, in denen noch kein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 WPG gefallen ist.

Für bereits abgeschlossene kommunale Wärmepläne, die noch keine Berücksichtigung der Kälteversorgung enthalten, sollte ausdrücklich geregelt werden, dass ein Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf im Rahmen der Fortschreibung besteht.

**Ansprechpartner beim Bundesverband Kalte Wärmenetze e.V.**

Amir Giebel, Geschäftsführer  
[amir.giebel@bvk.w.eu](mailto:amir.giebel@bvk.w.eu)